



Durchführungsbestimmung zu § 6 Absatz 3 der Fortbildungsordnung

Der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat am 14.03.2011 zur Präzisierung der folgenden Regelung der Fortbildungsordnung (§ 6 Absatz 3) eine Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 6 Absatz 3:

„Fortbildungen in Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden, welche die in Anlage 1 genannten Kriterien nur teilweise erfüllen, können nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Näheres wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt“.

1. Kann-Bestimmung

Bei § 6 Absatz 3 der Fortbildungsordnung (FBO) handelt es sich um eine sog. „Kann-Bestimmung“. Welche Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden unter diesen Passus eingeordnet werden, entscheidet nach Maßgabe der gültigen FBO die Kammer (Ermessensentscheidung).

Es wird an dieser Stelle nochmals deutlich unterstrichen, dass Fortbildungsveranstaltungen, welche die Kriterien der FBO eindeutig nicht erfüllen, keine Akkreditierung erhalten können.

2. Leitung der Veranstaltung(en)

Veranstaltungen, welche nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 für eine Akkreditierung in begrenztem Umfang in Frage kommen, müssen von einem approbierten Psychotherapeuten (PP, KJP, ärztlicher PT) (mit-)geleitet werden, der im betreffenden Verfahren (Technik, Methode) qualifiziert ist. Diese Leitungsfunktion beinhaltet die aktive Mitgestaltung der betreffenden Fortbildungsveranstaltung und die dauerhafte Präsenz während der Fortbildungsveranstaltung.

Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3 der FBO, die ausschließlich von einer oder mehreren nicht approbierten Person(en) geleitet werden, sind grundsätzlich nicht akkreditierungsfähig (auch nicht in Teilen).

4. Bepunktung „alleinstehender“ Fortbildungsveranstaltungen

Unter „alleinstehenden“ Fortbildungsveranstaltungen werden Fortbildungen in entsprechenden Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden verstanden, die nicht Teil einer umfassenden aus- oder weiterbildungsähnlichen Veranstaltungsreihe im entsprechenden Verfahren (Methode, Technik) sind. Dies können Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminare, Workshops oder Tagungen sein.

Werden solche alleinstehenden Fortbildungsveranstaltungen in betreffenden Psychotherapieverfahren-, techniken und –methoden von einem Veranstalter beantragt, dann können diese nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Die Obergrenze liegt bei maximal 20 Fortbildungspunkten.

Der Veranstalter hat den Nachweis zu führen, dass die betreffende Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe von Punkt 2 dieser Durchführungsbestimmung von einem approbierten Psychotherapeuten (mit-)geleitet wird.

Beispiel 1:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung eines Vortrags (Kategorie A) über ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Der Vortrag dauert 90 Minuten (= 2 Fortbildungseinheiten) und wird von einem Psychologischen Psychotherapeuten gehalten.

Entscheidung: Nach Ermessen der Kammer kann dieser Vortrag mit 2 Fortbildungspunkten akkreditiert werden.

Beispiel 2:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung eines Seminars (Kategorie C) über ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Das Seminar dauert 4 Tage (= 36 Fortbildungseinheiten) und wird von einem Psychologischen Psychotherapeuten (mit-)geleitet.

Entscheidung: Nach Ermessen der Kammer kann dieses Seminar mit 20 Fortbildungspunkten akkreditiert werden.

4. Bepunktung curricularer Fortbildungsveranstaltungen (aus- oder weiterbildungsähnliche Veranstaltungsreihen)

Unter einer „aus- oder weiterbildungsähnlichen“ Veranstaltungsreihe werden Fortbildungen in entsprechenden Psychotherapieverfahren-, techniken und –methoden verstanden, die aus mehreren mit einander verbundenen Teilen (Segmente, Blöcke) bestehen und die in ihrer Gesamtheit zu einer oder mehreren Qualifizierung(en) im betreffenden Verfahren (Technik, Methode) führen sollen. Dies können einfache Veranstaltungsreihen (z. B. 10 Blöcke) oder auch komplexere Veranstaltungsreihen (z. B. eine 3- jährige Schulung bestehend aus 3 Segmenten: 1. Jahr, 2. Jahr., 3. Jahr) im betreffenden Verfahren (Technik, Methode) sein.

Eine Akkreditierung kompletter Fortbildungsreihen, d.h. aller Teile (Blöcke bzw. Segmente) solcher Veranstaltungsreihen ist nach der Intention von § 6 Absatz 3 der FBO ausgeschlossen.

Werden solche Fortbildungsveranstaltungsreihen in betreffenden Psychotherapieverfahren-, techniken und –methoden von einem Veranstalter in Teilen oder insgesamt beantragt, dann können solche Veranstaltungsreihen nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Die Obergrenze liegt bei maximal 50 Fortbildungspunkten für die gesamte Veranstaltungsreihe (alle Blöcke bzw. alle Segmente). Für die restlichen Teile der Veranstaltungsreihe (Blöcke bzw. Segmente) können keine Fortbildungspunkte vergeben werden.

Weiterhin wird festgelegt:

- a) Die Beschränkung gilt für die gesamte Fortbildungsreihe (alle Blöcke bzw. alle Segmente), auch wenn diese im Falle komplexer Veranstaltungsreihe mit mehreren Segmenten zu einer gestaffelten Qualifizierung führen kann. Dies bedeutet, dass die Beschränkung auf maximal 50 Fortbildungspunkte im Falle komplexer Veranstaltungsreihen (z. B. 1. Jahr = 1. Segment, 2. Jahr = 2. Segment etc.) für die Gesamtheit der

Veranstaltungssegmente gilt und nicht aufteilbar ist (z. B. für das 1. Jahr = bzw. den ersten Qualifizierungsschritt, das 2. Jahr = 2. Segment bzw. den zweiten Qualifizierungsschritt etc.)

- b) Handelt es sich um curriculare Veranstaltungsreihen, welche mehrere aufeinander aufbauende Segmente umfassen (z. B. 3-jährige segmentierte Reihe mit einem 1., 2. und 3. Jahr), dann können nur Veranstaltungsteile des ersten Segments (Basis-Segment) akkreditiert werden. Die Punktebeschränkung gilt unverändert für die gesamte curriculare Veranstaltungsreihe.
- c) Bei Wiederholungsanträgen erfolgen nach Ermessen der Kammer dieselben Beschränkungen wie beim Erstantrag. Seitens der Kammer werden dann ggf. dieselben Teileinheiten (Blöcke bzw. Basissegmente) der betreffenden Fortbildungsreihe in identischer Form akkreditiert.
- d) Der Veranstalter hat den Nachweis zu führen, dass die beantragte Veranstaltungsreihe nach Maßgabe von Punkt 2 dieser Durchführungsbestimmung von einem approbierten Psychotherapeuten (mit-/geleitet wird).

Beispiel 3:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung einer Veranstaltungsreihe (Kategorie C). Inhaltlich geht es um ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Die beantragte Veranstaltungsreihe umfasst 10 Blockveranstaltungen von jeweils 3 Tagen Dauer (= insgesamt 240 Fortbildungseinheiten) und wird von einem Psychologischen Psychotherapeuten (mit-)geleitet.

Entscheidung: Nach Ermessen der Kammer können Teile dieser Veranstaltungsreihe (z. B. 2 von 10 Blockveranstaltungen, etwa Block 1 +2) mit maximal 50 Fortbildungspunkten (z. B. Block 1: 25 Fortbildungspunkte und Block 2: 25 Punkte) akkreditiert werden.

Beispiel 4:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung des 2. Jahrs einer insgesamt 3-jährigen Veranstaltungsreihe (Kategorie C). Inhaltlich geht es um ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. In einem Erstantrag wurden bereits Teile des 1. Jahrs der 3-jährigen Veranstaltungsreihe akkreditiert. Das 2. Jahr der aus- oder weiterbildungsähnlichen Veranstaltung umfasst 3 Blockveranstaltungen von jeweils 3 Tagen Dauer (= insgesamt 72 Fortbildungseinheiten) und wird von einem Psychologischen Psychotherapeuten (mit-)geleitet.

Entscheidung: In diesem Fall erfolgt keine Akkreditierung der 3 beantragten Blöcke (auch nicht in Teilen), da bereits eine (teilweise) Akkreditierung des ersten Segments der Veranstaltungsreihe erfolgt ist.

Beispiel 5:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung des 2. Jahrs einer insgesamt 3-jährigen Veranstaltungsreihe (Kategorie C). Inhaltlich geht es um ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Eine Akkreditierung vorangegangener Segmente dieser Veranstaltungsreihe (1. Jahr) war vom Veranstalter nicht beantragt worden. Das 2. Jahr der aus- oder weiterbildungsähnlichen Veranstaltung umfasst 3 Blockveranstaltungen von jeweils 3 Tagen Dauer (= insgesamt 72 Fortbildungseinheiten) und wird von einem Psychologischen Psychotherapeuten (mit-)geleitet.

Entscheidung: In diesem Fall erfolgt ebenfalls keine Akkreditierung der 3 beantragten Blöcke (auch nicht in Teilen), da bei Anwendung von § 6 Absatz 3 nach Ermessen der Kammer nur Teile des ersten Segments der Veranstaltungsreihe mit einer Obergrenze von maximal 50 Fortbildungspunkten akkreditiert werden können.

4. Neubewertung bei gegebenem Anlass

Fortbildungsveranstaltungen in Psychotherapieverfahren-, techniken und –methoden, die von der Kammer im Sinne von § 6 Absatz eingestuft werden, können bei gegebenem Anlass (z. B. veränderte Datenlage, erneute Antragstellung durch Veranstalter) einer Neubewertung unterzogen werden.

Der Vorstand der LPK Baden-Württemberg

Stuttgart, den 16.03.2011

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Jägerstr. 40 - 70174 Stuttgart -Tel. 0711 / 674470-0

Ihr Ansprechpartner: Dr. Dipl.-Psych. Jürgen Schmidt

Ref. Fortbildung & Qualitätssicherung (Sprechzeiten: MO bis MI 13.00 –14.00 Uhr)

Tel. 0711 – 67 44 70 30 - Fax. 0711 – 67 44 70 16 - schmidt@lpk-bw.de

[JS / 30.03.2011]